ZEICHENERKLÄRUNG:
FESTSETZUNGEN:

ES GILT DIE BauNVO VON 1968 (BGBl. S. 1237)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes § 9 (5) BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BBauG

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1a BBauG, sowie §§ 16 u. 17 BauNVO

III — Zahl der Vollgeschosse § 18 BauNVO

GFZ — Geschoßflächenzahl § 20 BauNVO

GRZ — Grundflächenzahl § 19 BauNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 (1) 2 BBauG sowie §§ 22 u. 23 BauNVO

A — Nur Hausgruppen zulässig

A — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baulinie § 23 (2) BauNVO

Baugrenze § 23 (3) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) 3 BBauG

Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

KÖNIGSWEG

Grünfläche (Kinderspielplatz) § 9 (1) 8 BBauG mit Anpflanzung von Sträuchern von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 und 16 BBauG

Grünfläche § 9 (1) 8 BBauG mit Anpflanzungen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25 u. 16 BBauG

Privater Kindersplatz § 6 Kinderspielplatzgesetz

FL — Flächen für Stellplätze oder Garagen § 9 (1) 4a und 22 BauGB

GA — Flächen für Garagen

ST — Flächen für Stellplätze

FLR — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 11 BBauG zu Gunsten der zukünftigen Grundstücke

FLR — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) 11 BBauG zu Gunsten der zukünftigen Grundstücke

Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksteile (Sichtdreiecke) "Ostsaum/Königsweg" § 9 (1) 2 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 (4) BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen (Trafostation)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Vorhandene Flurstücksgrenze

Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

Künftig fortfallende bauliche Anlage

In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

1, 2, 3, 4, 5 — Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke

+ 19.8 — Radlinie mit Maßangabe

+ 17.00 — Radlinie der Straßenränder

Hochspannungskabel, in Trasse der Baudurchführung fortfallend

Hochspannungsleitungen, Verlegung in Trasse der Baudurchführung

Bodenfunde

Abgrenzung der von der Planung berührten Flächen

* Bestätigt gemäß Erlaß des Ministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1975 Az. IV 810 a - 5.3/04 - GO.V (23 II) und Bescheid der Bezirksregierung Stade vom 30. Juni 1975

Bad Bramstedt, den 22. JULI 1975

Stadt Bad Bramstedt
Bürgermeister

TEIL B - TEXT

1. Die überbaubaren Flächen der baulichen Anlagen auf den Grundstücken sind mit Stapelmauerwerk zu verblenden. Teilflächen zum anderen Material sind zugelassen. Material und Farbe haben sich harmonisch in das Gesamtbild einzufügen und sind in den Gesamtzeichnungen zu bezeichnen. Die Garagen müssen nicht in ihrer äußeren Gestaltung den Wohngebäuden angepasst. Flachdächer sind hierfür zugelassen.

2. Die Dachflächen der Wohngebäude sind mit dunklen Pfannen abzudecken. Dachaufbauten und Dachflächenfenster sind nur in dunkler Ausführung bis zu 0,5 m Flächenlänge zugelassen.

3. Die Vorgärten der Grundstücke dürfen nicht als Abstellplätze verwendet werden und sind durch Bepflanzung, Einzelsträucher und Bäume zu gestalten. Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die öffentlichen Wege und Straßen hat durch Laubenhecken, eine Drahtzaunanlage bis zu 80 cm Höhe oder Holzzäune bis zu 60 cm Höhe zu erfolgen. Die ausschließliche Abgrenzung von Hecken wird zugelassen. Vorsprünge Wachsbäumen zum Schutze des Anwachsens der Hecken bleiben von dieser Festsetzung unberührt. Auf den übrigen Grenzen der Grundstücke dürfen Zäune weder mit Mauer noch einer Höhe von 1,0 m errichtet werden. Die sind durch lebende einzufriedet.
Die öffentlichen Grünflächen sind mit Hindernisbäumen und Heilsträuchern zu bepflanzen.

4. Innerhalb der in Plan eingezeichneten Sichtdreiecken darf der zulässige Bewuchs nur gute Bewuchs und Bepflanzung der Grundstücke über 0,80 m Höhe sowie jede andere Bauung an unterlassen, die die Sicht behindert.

5. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Baurecht und in den abstandsflächen zulässig sind.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gelten zu Gunsten der angrenzenden Grundstücke bzw. zu Gunsten der rückwärtigen Grundstücke.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I Seite 1237).

SATZUNG DER STADT
BAD BRAMSTEDT
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 23/II
(BISSENMOORWEG/KÖNIGSWEG/STEDINGWEG)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes zur baugestalterischen Gestaltung vom 30. April 1960 (GVO Bl. 1961, S. 27) i.V. mit § 8 der Landesbauordnungsverordnung zum Gesetz vom 9. Januar 1960 (GVO Bl. S. 1) wird nach Beschluß der Stadtvertretersammlung vom 10.6.1975 - 28/VB2.1975 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23/II für den Gebiet Bissenmoorweg/Königsweg/Stedingweg bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Grundlage des aufgestellten nach den § 8 und 9 BauGB sind Vorschriften der Catastralgemeinden unter der in Bestandsverzeichnisse Nr. 75,1.1.

Bad Bramstedt, den 2. MAI 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hat mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG mit Schreiben vom 7.10.1974 bis 18.11.1974 gemäß § 2a Abs. 2 BBauG öffentlich ausgelegen. Die Bebauungsplan mit der Begründung und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Anregungen in der Auslegungsfrist während gemäß § 2a Abs. 6 BBauG, erhielten der Bebauungsplan öffentlich ausgelegen.

Bad Bramstedt, den 2. MAI 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 10.7.1975 von der Stadtvertretersammlung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan gem. § 9 BBauG wurde mit Beschluß der Stadtvertretersammlung vom 10.7.1975 - 28/VB2.1975 gebilligt.

Bad Bramstedt, den 2. MAI 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch Erlaß des Ministers des Landes Schleswig-Holstein - IV 810 a - 5.3/04 - GO.V (23 II) - mit Auflagen - erteilt.

Bad Bramstedt, den 22. JULI 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Die auflagen wurden durch den naturgemäß gefaßten Beschluß der Stadtvertretersammlerversammlung vom 10.6.1975 erfüllt.

(Prof. Minwegk)
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers von -5. Aug. 1975 Az.: IV 810 a - 813/04 - GO.V (23 II) bestätigt.

Bad Bramstedt, den 1. SEP. 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bad Bramstedt, den 1. SEP. 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 13. SEP. 1975 mit der bereits bekanntgemachten Genehmigung der Genehmigungsbehörde Ort und Zeit der Auslegung ordnungsmäßig bekanntgemacht und liegt seitdem mit seiner Begründung zur Einsicht öffentlich aus.

Bad Bramstedt, den 1. SEP. 1975

Stadt Bad Bramstedt
Der Bürgermeister